

Allgemeine Kapitalanlagerichtlinie und
Erklärung zu den Grundsätzen der Anlagepolitik gemäß § 234i VAG
für die Pensionskasse der Rechtsanwälte und Notare VVaG

I. Einleitung

I.1. Vorbemerkung

Nach § 234j i.V.m. § 215 Abs. 1 und 2 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) sind die Kapitalanlagen eines Versicherungsunternehmens unter Berücksichtigung der Art der betriebenen Versicherungsgeschäfte sowie der Unternehmensstruktur so anzulegen, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung erreicht werden.

Gemäß § 1 der Anlageverordnung (AnIV) vom 18.04.2016 sind die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Anlagegrundsätze und Regelungen durch ein qualifiziertes Anlagemanagement, geeignete interne Kapitalanlagegrundsätze und Kontrollverfahren, eine strategische und taktische Anlagepolitik sowie weitere organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Hierzu gehören insbesondere die Beobachtung aller Risiken der Aktiv- und Passivseite der Bilanz und das Verhältnis beider Seiten zueinander sowie eine Prüfung der Elastizität des Anlagebestandes gegenüber bestimmten Kapitalmarktszenarien und Investitionsbedingungen.

Die Pensionskasse hat den Zweck, ihren Mitgliedern und deren Hinterbliebenen Renten nach Maßgabe der Satzung zu gewähren. Es gibt zwei Versicherungsarten:

Tarif 1: Es wird eine Berufsunfähigkeitsrente bzw. Altersrente gezahlt. Die Zahlungsdauer ist lebenslänglich, mindestens aber 5 Jahre. Bei Tod vor Einsetzen einer Rentenzahlung werden die bis dahin eingezahlten Beiträge zinslos zurückerstattet.

Tarif 2: Es wird eine Berufsunfähigkeitsrente bzw. Altersrente gezahlt. Die Zahlungsdauer ist lebenslänglich mindestens aber 5 Jahre (Mitgliedsrente). Bei Tod des Mitgliedes erhält der hinterbliebene Ehegatte eine monatliche Rente in Höhe von 70 % der Mitgliedsrente, jedes seiner waisenrentenberechtigten Kinder eine monatliche Rente von 20 % der Mitgliedsrente; falls die Summe aller Hinterbliebenenrenten die Mitgliedsrente übersteigt, wird jede Waisenrente um den gleichen Betrag so gekürzt, dass die Summe der gekürzten Waisenrenten und der evtl. zu zahlenden Rente an den Ehegatten die Mitgliedsrente erreicht.

Der Zweck der Pensionskasse ist die Zahlung einer Rente, lediglich bei Kündigung in der Anwartschaftszeit wird ein Rückkaufswert fällig, der geschäftsplanmäßig (u.a. abhängig vom Alter bei Kündigung, Zahlungsdauer, Deckungsrückstellung) festgelegt ist.

Das biometrische Risiko liegt neben der Wahrscheinlichkeit der Rentenanwärter, berufsunfähig zu werden, vor allem im Langlebkeitsrisiko.

Die Pensionskasse hat kein Trägerunternehmen, die Leistungen sind insoweit nicht garantiert und können gemäß den Bestimmungen der Satzung bei Verlustbildung der Pensionskasse gekürzt werden.

I.2. Ziele und Geltungsbereich der Richtlinie

Diese Innerbetriebliche Richtlinie gilt verbindlich für die Kapitalanlagetätigkeit der Pensionskasse der Rechtsanwälte und Notare VVaG.

Sämtliche erwähnten Anlagen sind verbindlicher Bestandteil dieser Richtlinie.

Die Allgemeine Anlagerichtlinie dient

- der Festlegung des Rahmens einer Anlagestrategie unter Berücksichtigung des betriebenen Versicherungsgeschäfts und des Zeithorizontes
- der Einhaltung rechtlicher Rahmenbedingungen
- der Einhaltung der intern vorgegebenen Risikobegrenzungen
- der Information und Berichterstattung gegenüber dem Vorstand und den Aufsichtsgremien
- als Nachweis gegenüber Externen (BaFin, Wirtschaftsprüfer usw.).

Die Dokumentation umfasst

- die Darstellung des Investmentprozesses
- die Festlegung der organisatorischen Rahmenbedingungen der Kapitalanlage sowie Maßnahmen zur Begrenzung des Risikos (soweit sinnvoll und erforderlich)
- die eingesetzten Verfahren zur Risikosteuerung und -kontrolle
- die speziellen Richtlinien zu einzelnen Assetklassen und Finanzinstrumenten (siehe Anlagen).

I.3. Verzeichnis der Richtlinien zu einzelnen Assetklassen

AnIV sowie BAV- bzw. BaFin-Rundschreiben R 8/2017 sowie R 11/2017 (VA) definieren die für Versicherungsunternehmen prinzipiell bestehenden Investitionsmöglichkeiten.

Die Vorgaben und Bestimmungen zu einzelnen Anlageklassen bzw. einzelnen Finanzinstrumenten werden in speziellen Richtlinien geregelt.

Spezielle Richtlinien wurden nur für die Assetklassen erlassen, in die das Unternehmen auch tatsächlich nach den Grundsatzbeschlüssen bzw. der generellen Anlagestrategie investieren kann.

Tabelle der beigefügten speziellen Richtlinien:

Innerbetriebliche Richtlinie für festverzinsliche Anlagen in der Direktanlage	Anlage 1
Innerbetriebliche Richtlinie für Anlagen in Fonds	Anlage 2

II. Phasen des Investmentprozesses

Der Investmentprozess erfolgt konzeptionell als Regelkreis, der durch folgende Phasen charakterisiert ist:

- Definition der Kapitalanlageziele unter Berücksichtigung des betriebenen Versicherungsgeschäfts

Die Besonderheiten hinsichtlich der Kalkulierbarkeit von Leistungszeitpunkt und Leistungshöhe bedingen ggf. unterschiedliche Anforderungen an die Struktur des Kapitalanlagebestandes, z. B. im Hinblick auf die Fungibilität, Laufzeit, Währung und Marktpreisrisiken von Assets.

Die Formulierung der Kapitalanlageziele unter Berücksichtigung der Anforderungen aufgrund der eingegangenen Verbindlichkeiten erfolgt in einem permanenten Abstimmungsprozess zwischen Beirat, Vorstand und den mit der Kapitalanlage beauftragten Mitarbeitern der Pensionskasse. Hierbei wird das Rendite-/Risikoprofil festgelegt, das unter Berücksichtigung der spezifischen Risikotragfähigkeit angestrebt werden soll.

- Definition des Anlagespektrums unter Berücksichtigung der internen und der aufsichtsrechtlichen Restriktionen

§ 2-4 AnIV sowie die BAV- bzw. BaFin-Rundschreiben R 8/2017 sowie R 11/2017 (VA) definieren die für Versicherungsunternehmen prinzipiell bestehenden Investitionsmöglichkeiten.

Die Auswahl der konkreten Investitionsmöglichkeiten und ihre jeweilige Gewichtung erfolgen unter besonderer Berücksichtigung ihres jeweiligen Risikogehalts (i. S. einer Ergebnisbelastung gemäß des BaFin-Stresstests); hierbei ist grundsätzlich vorrangig der Grundsatz „Sicherheit mit Rendite“ zugrunde zu legen, d. h. im Zweifel ist auf eine Renditechance zu verzichten, wenn das hiermit verbundene Risiko zu hoch erscheint. Da die PKH einen auslaufenden Versicherungsbestand ohne Neugeschäft und damit auch einen abschmelzenden Kapitalanlagebestand verwaltet, spielen Nachhaltigkeitsgesichtspunkte bei Investitionsentscheidungen keine Rolle. Außerdem werden gemäß der Langzeitprognose voraussichtlich bis 2034 keine Kapitalanlagen erworben. Es findet turnusmäßig eine jährliche Überprüfung der sich aus der Langzeitprognose ergebenden Anlagepolitik statt. Darüber hinaus wird die Anlagepolitik ebenfalls angepasst, soweit sich Änderungen in den regulatorischen Vorgaben oder hinsichtlich des Risikoprofils der im Bestand befindlichen Titel, beispielsweise aufgrund signifikanter Bonitätsverschlechterungen, ergeben. Sofern sich aus der versicherungstechnischen Seite, beispielsweise aufgrund deutlich höherer als der geplanten Rentenauszahlungen, ein Liquiditätsengpass ergeben sollte, erfolgt eine Ad-hoc-Überprüfung.

- Formulierung der Kapitalanlagestrategie

Die Aufteilung des Vermögens auf die verschiedenen Anlagesegmente erfolgt unter Berücksichtigung

- der langfristigen Einschätzung der Attraktivität einzelner Anlagesegmente unter besonderer Berücksichtigung ihres Chance-/Risikoprofils,
- der Altersstruktur des Bestandes,
- der aus den eingegangenen Verpflichtungen resultierenden bilanziellen und liquiditätsseitigen Erfordernisse,
- der aufsichtsrechtlichen Anlagerestriktionen.

- Berichterstattung

Die Mitteilung an Vorstand und Beirat über neu getätigte Kapitalanlagen erfolgt erwerbsnah. Des Weiteren erhalten die Vorstands- und Beiratsmitglieder quartalsweise eine Übersicht über Mischung und Streuung sowie Bail-in-Quote. Darüber hinaus erfolgt für die Quartale 1 bis 3 ein unterjähriger interner Stresstest, der an Vorstand und Beirat verteilt wird. Für das 4. Quartal wird den Vorstands- und Beiratsmitgliedern der BaFin-Stresstest mit IST-Zahlen zur Verfügung gestellt. In jeder Vorstands- und Beiratssitzung wird der Themenkomplex Kapitalanlage bzw. die Kapitalanlagepolitik besprochen.

III. Organisation der Kapitalanlage

Zur konkreten Durchführung der Kapitalanlage bedient sich die Pensionskasse qualifizierter Mitarbeiter.

IV. Risiken in der Kapitalanlage

Dem Liquiditäts- und Konzentrationsrisiko ist durch ausreichende Fungibilität und Diversifikation der Anlagen Rechnung zu tragen (Grundsatz der Mischung und Streuung). Investitionen in zu enge Märkte bzw. Einzelanlagen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

Kreditrisiken wird durch klar definierte Mindestanforderungen an die Bonität der einzelnen Schuldner sowie eine möglichst breite Streuung der Kreditnehmer begegnet.

V. Gültigkeit

Die Allgemeine Kapitalanlagerichtlinie in der vorliegenden Form tritt zum 18. Dezember 2024 in Kraft und ersetzt die bisherige Fassung vom 06. Dezember 2023.

Hamm, 18. Dezember 2024

Anlage 1

Innerbetriebliche Richtlinie für festverzinsliche Anlagen in der Direktanlage

1. Anlageziele

Mit Blick auf die Verbindlichkeiten, das betriebene Versicherungsgeschäft und die Altersstruktur der Mitglieder bilden festverzinsliche Anlagen mit einem laufenden Zinsertrag und kalkulierbarem Rückzahlungsbetrag den Schwerpunkt der Kapitalanlagen. Durch die Anlage in festverzinslichen Titeln soll eine möglichst sichere Basis für die Kapitalanlage gelegt werden, die - je nach Risikogehalt - um andere, risikoreichere Anlagen ergänzt werden kann. Die Erzielung eines laufenden, stabilen Ertrages steht somit bei der Anlage in festverzinslichen Titeln im Vordergrund.

2. Allgemeine Grundsätze

Die Erzielung eines möglichst stabilen, laufenden Ertrages aus dem Rentenbereich sollte möglichst nicht von Abschreibungen belastet sein. Aus diesem Grunde werden in der Direktanlage nur Anlagen in nicht-börsennotierten Namenstitel getätigt, bei denen kein Abschreibungsbedarf aufgrund von Marktzinsänderungen entsteht.

3. Anlageuniversum

Die Investitionen erfolgen bei normaler Zinsstrukturkurve überwiegend in den 10 bis 20jährigen Bereich, sofern nicht zur Adjustierung der Laufzeitenstruktur des Bestandes oder in Abhängigkeit des Liquiditätsbedarfs der Passivseite andere Laufzeiten erforderlich sind. Alle Anlagen erfolgen ausschließlich bei Emittenten aus Euroland-Staaten (= Staaten der EU, in denen der Euro offizielles Zahlungsmittel ist).

4. Spezielle Risiken

Dem Risiko steigender Marktzinsen und dementsprechend rückläufiger Kurse auf Titel im Bestand wird dadurch begegnet, dass nur Namenstitel gehalten werden, deren Zeitwerte nicht als Grundlage für die bilanzielle Bewertung dienen. Das Liquiditätsrisiko wird dadurch begrenzt, dass die Emittenten eine bestimmte Mindestgrößenordnung aufweisen müssen, die einen Handel in den Papieren wahrscheinlich erscheinen lässt. Das Bonitätsrisiko wird dadurch begrenzt, dass in der Regel nur Titel von Emittenten erworben werden, die eine Bonitätseinstufung mindestens im Investmentgrade Bereich aufweisen oder eine vergleichbare Bonität haben (z. B. Pfandbriefe/Kommunalobligationen oder Besicherung durch eine Sicherungseinrichtung). Grundsätzlich ist darüber hinaus vor Erwerb eine ausführliche Bonitätsanalyse des Emittenten durchzuführen.

Hamm, 18. Dezember 2024

Anlage 2

Innerbetriebliche Richtlinie für Anlagen in Fonds

Aktienspezialfonds

Aktienspezialfonds sind z.Zt. nicht im Bestand. Etwaige Anlagen werden nur unter der Voraussetzung getätigt, dass bei Einsatz entsprechender Konzepte vorab definierte Wertuntergrenzen für diese Anlagen nicht unterschritten werden.

Die Obergrenze für diese Anlagen beträgt 5 % der gesamten Kapitalanlagen.

Hamm, 18. Dezember 2024